

03.11.2003

**Neudruck**

# Gesetzentwurf

der Landesregierung

**Gesetz über die Entlastung des Haushalts und über die Erhebung eines Entgelts für die Entnahme von Wasser aus Gewässern - Wasserentnahmeentgeltgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (Haushaltsbegleitgesetz 2004 / 2005)**

## **A Problem**

Aufgrund der anhaltenden Wachstumsschwäche in der Bundesrepublik hat sich die Finanzsituation der öffentlichen Haushalte weiter verschlechtert. Die Steuereinnahmen im Jahre 2005 werden aller Voraussicht nach lediglich auf dem Niveau des Jahres 2000 liegen. Es sind daher Einsparungen und/oder Einnahmeverbesserungen vorzunehmen, die nachhaltig zu einer strukturellen Haushaltsverbesserung beitragen.

## **B Lösung**

Zur Verwirklichung dieses Ziels ist es unumgänglich, Leistungen, die auf Landesgesetzen beruhen, einzuschränken und ein Wasserentnahmeentgelt einzuführen. Zu diesem Zweck ist ein Haushaltsbegleitgesetz zu erlassen.

## **C Alternativen**

Keine.

## **D Kosten und Verwaltungsaufwand**

### 1. Allgemein

Der vorliegende Gesetzentwurf führt aufgrund der Mehreinnahmen bzw. Minderausgaben zu Haushaltsverbesserungen von 257,4 Mio. Euro für das Haushaltsjahr 2004 und zu Haushaltsverbesserungen von 291,8 Mio. Euro für das Haushaltsjahr 2005.

Datum des Originals: 30.10.2003/Ausgegeben: 13.11.2003 (06.11.2003)

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend oder auch einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen.

## 2. Zum Wasserentnahmeentgeltgesetz

### a) Kosten für die öffentlichen Haushalte

Die oberen und unteren Wasserbehörden werden im Rahmen der Erfassung der zu veranlagenden Wasserentnahmen die Festsetzungsbehörde unterstützen müssen. Der dafür notwendige Personalaufwand wird allerdings gering sein. Es wird davon ausgegangen, dass die wasserrechtlichen Zulassungen bei den Wasserbehörden in digitaler Form vorliegen.

### b) Verwaltungsaufwand

Der durch den Vollzug des Wasserentnahmeentgeltgesetzes entstehende Verwaltungsaufwand (Personal- und Sachaufwand) wird aus dem Aufkommen gedeckt. Der Gesetzentwurf sieht ein einfaches Veranlagungsmodell mit nur einer Tarifspreizung und möglichst wenigen Ausnahmeregelungen vor. Damit kann die spezifische Fallbearbeitung mit deutlich geringerem Aufwand einhergehen als bei der relativ komplex gestalteten Abwasserabgabe. Der Verwaltungsaufwand ist daher unter 5 vom Hundert des Gesamtaufkommens zu veranschlagen.

## E Zuständigkeit

Zuständig ist das Finanzministerium, beteiligt sind das Ministerium für Verkehr, Energie und Landesplanung; das Ministerium für Wirtschaft und Arbeit; das Ministerium für Schule, Jugend und Kinder; das Ministerium für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie sowie das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz.

## F Auswirkungen auf die kommunale Selbstverwaltung

### 1. Allgemeines

Die Kommunen werden durch die gesetzlichen Änderungen finanziell sowohl be- als auch entlastet.

### 2. Zur Änderung des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in NRW

Die Gesetzesänderung führt nicht zu einer finanziellen Mehrbelastung der Zweckverbände nach § 5 ÖPNVG NRW, da diese in den Vereinbarungen mit den Eisenbahnverkehrsunternehmen die Änderung berücksichtigen können.

## G Auswirkungen auf Unternehmen und private Haushalte

Zum Wasserentnahmeentgeltgesetz:

### 1. Allgemeines

Die Zahlung des Wasserentnahmeentgelts erfolgt vor allem durch die öffentlichen Wasserversorger, die Wärmekraftwerke und die Betriebe des produzierenden Gewerbes.

Die öffentlichen Wasserversorger dürften mit großer Wahrscheinlichkeit die Abgabe vollständig auf die Haushalte überwälzen, so dass sich der Preis für den Kubikmeter Wasser mittelfristig entsprechend erhöht. Bei einem durchschnittlichen Verbrauch von knapp 120 l/Einwohner und Tag, also rd. 43 m<sup>3</sup> pro Jahr, ergibt sich bei einem Abgabesatz von 0,05 Euro pro Kubikmeter für die öffentliche Wasserversorgung eine zusätzliche Jahresbelastung von maximal 2,15 Euro pro Einwohner und Jahr. Auch Unternehmen und die Wär-

meversorger werden versuchen, ihre Zusatzkosten für das selbst gewonnene und das bezogene Wasser in die Produktpreise zu überwälzen. Die daraus resultierende jährliche Zusatzbelastung wird sich für die gewerbliche Wirtschaft und für die privaten Haushalte mit einem durchschnittlichen Verbrauch ebenfalls in Grenzen halten.

## 2. Mittelstandsverträglichkeitsprüfung

Nach § 5 des Mittelstandsgesetzes ist die Durchführung einer Mittelstandsverträglichkeitsprüfung (MVP) vor dem Erlass und der Novellierung von mittelstandsrelevanten Rechtsvorschriften durchzuführen. Zu überprüfen ist, ob Auswirkungen auf Kosten, Verwaltungsaufwand und Arbeitsplätze in den Unternehmen der mittelständischen Wirtschaft zu erwarten sind, und ob diese Auswirkungen zu erheblich unterschiedlichen Belastungen in Bezug auf die Unternehmensgröße führen.

Im Zuge der Vorbereitung des hier vorliegenden Gesetzentwurfes hat sich das Finanzwissenschaftliche Forschungsinstitut an der Universität zu Köln (FiFo) in seiner vom Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW beauftragten Untersuchung „Ausgestaltungsoptionen für ein Wasserentnahmeentgelt in Nordrhein-Westfalen“ (Juni 2003) eigens mit der Frage der Betroffenheit und der Belastung durch das geplante Wasserentnahmeentgelt beschäftigt. Ein besonderes Augenmerk liegt dabei an der Einschätzung der sektoralen Belastung gesondert für ca. 52 Wirtschaftszweige in Nordrhein-Westfalen.

Im Ergebnis dieser Prüfung kommt das FiFo zu folgendem Ergebnis:

„In der sektoralen Belastung (..) zeigt sich bei einem Regel-Abgabesatz von 0,05 €, einem „Kühlwasser“ - Satz von 0,01 € und bei Befreiung des ungenutzt abgeleiteten Wassers, aber ohne die Berücksichtigung weiterer Befreiungen zunächst, dass die meisten Wirtschaftszweige von einem Wasserentnahmeentgelt nur marginal zusätzlich belastet werden.

Belastungen von 0,05 % des Umsatzes und mehr kommen nur auf den Kohlebergbau, die Gewinnung von Steinen und Erden, die Textilverarbeitung, Teile des Papiergewerbes (Herstellung von Holz- und Zellstoff, Papier, Karton und Pappe), der chemischen Industrie (Grundstoffe, Pharmabereich), die Elektrizitätsversorgung und natürlich auf die Wasserversorgung zu.“

Um dennoch mögliche Härtefälle aufzufangen, ist besonders im Hinblick auf den Mittelstand vorsorglich eine weit reichende Härteklausel in den Gesetzentwurf eingeführt. Nach § 5 Absatz 2 kann die Festsetzungsbehörde das Wasserentnahmeentgelt

- ganz oder teilweise stunden, wenn die Einbeziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Entgeltpflichtigen bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint,
- ganz oder teilweise erlassen, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falls unbillig wäre; unter den gleichen Voraussetzungen können bereits entrichtete Beträge erstattet oder angerechnet werden,
- niederschlagen, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird, oder wenn die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass für die meisten Wirtschaftszweige in Nordrhein-Westfalen die Auswirkungen auf Kosten, Verwaltungsaufwand und Arbeitsplätze gering sein werden. Zudem sollen durch eine weit reichende Härteklausel und durch die Regelung, dass ein Wasserentnahmeentgelt erst ab einer Jahresmenge von 3000 m<sup>3</sup> erhoben wird, unverträgliche Belastungen für mittelständische Unternehmen vermieden werden. Im Rahmen der Auswertung der Ergebnisse der Verbändeanhörung wird weiter geprüft werden, inwieweit diese Maßnahmen ausreichend sind, um unangemessene Belastungen für mittelständische Unternehmen zu vermeiden und inwieweit der damit einhergehende Verwaltungsaufwand in

diesen Unternehmen vertretbar ist. Dabei wird ebenfalls zu prüfen sein, ob es zu erheblich unterschiedlichen Belastungen in Bezug auf die Unternehmensgröße kommen wird.

## **H Befristung von Vorschriften**

Die geänderten Vorschriften werden grundsätzlich auf 5 Jahre ab In-Kraft-Treten befristet.

## **I Anhörung**

Die zu den einzelnen Fachgesetzen erforderlichen Anhörungen sind von den Fachressorts durchgeführt worden. Die Ergebnisse der Anhörungen und die Auswertung der Stellungnahmen liegen noch nicht vollständig vor. Das Kabinett wird sich voraussichtlich am 4. November 2003 mit den eingegangenen Stellungnahmen befassen. Das Ergebnis der Kabinettsberatung sowie die Stellungnahmen einschließlich ggf. erforderlicher Änderungen in einzelnen Fachgesetzen werden dem Landtag danach sofort zugeleitet werden.

**Gesetzentwurf der Landesregierung**

**Gesetz über die Entlastung des Haushalts und über die Erhebung eines Entgelts für die Entnahme von Wasser aus Gewässern - Wasserentnahmeentgeltgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (Haushaltsbegleitgesetz 2004/2005)**

**Artikel 1****Gesetz zur Änderung der Beihilfenverordnung**

Die Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen (Beihilfenverordnung - BVO) vom 27. März 1975 (GV. NRW. S. 332), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2002 (GV. NRW. S. 660), wird wie folgt geändert:

**Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen****Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen (Beihilfenverordnung - BVO -)****§ 3****Begriff der beihilfefähigen Aufwendungen**

(1) Beihilfefähig sind die notwendigen Aufwendungen in angemessenem Umfang

1. in Krankheitsfällen zur Wiedererlangung der Gesundheit, zur Besserung oder Linderung von Leiden, zur Beseitigung oder zum Ausgleich angeborener oder erworbener Körperschäden sowie bei dauernder Pflegebedürftigkeit,
2. zur Früherkennung von Krankheiten
  - a) bei Kindern bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres für Untersuchungen sowie nach Vollendung des zehnten Lebensjahres für eine Untersuchung zur Früherkennung von Krankheiten, die ihre körperliche und geistige Entwicklung in nicht geringfügigem Maße gefährden,
  - b) bei Frauen vom Beginn des zwanzigsten Lebensjahres an für eine Untersuchung im Jahr zur Früherkennung von Krebserkrankungen,

- c) bei Männern vom Beginn des fünf- undvierzigsten Lebensjahres an für eine Untersuchung im Jahr zur Früherkennung von Krebserkrankungen,
- d) bei Personen von der Vollendung des fünfunddreißigsten Lebensjahres an für eine Untersuchung in jedem zweiten Jahr, insbesondere zur Früherkennung von Herz-, Kreislauf- und Nierenerkrankungen sowie der Zuckerkrankheit

nach Maßgabe der Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen,

3. für prophylaktische Leistungen nach den Nummern 100 bis 102 und 200 des Gebührenverzeichnisses für zahnärztliche Leistungen (Anlage zur Gebührenordnung für Zahnärzte vom 22. Oktober 1987 - BGBl. I S. 2316 -),
  4. in Geburtsfällen für die Entbindung, das Wochenbett und die Säuglingsausstattung,
  5. in Todesfällen für die Erd- oder Feuerbestattung,
  6. für Schutzimpfungen - ausgenommen für solche aus Anlaß von Auslandsreisen -,
  7. in Fällen eines nicht rechtswidrigen Schwangerschaftsabbruchs,
  8. in Fällen einer nicht rechtswidrigen Sterilisation.
1. In § 3 Abs. 1 wird Nr. 5 gestrichen; Nummern 6, 7 und 8 werden Nummern 5, 6 und 7.

2. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird gestrichen; die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 1 und 2.

#### **§ 11**

#### **Beihilfefähige Aufwendungen in Todesfällen**

(1) In Todesfällen wird zu den Aufwendungen für die Leichenschau, den Sarg, die Einsargung, die Aufbahrung, die Einäscherung, die Urne, den Erwerb und die Anlegung einer Grabstelle oder eines Beisetzungsplatzes der Urne einschließlich der Grundlage für ein Grabdenkmal und die Beisetzung eine Beihilfe bis zur Höhe von 615 Euro, in Todesfällen von Kindern bis zur Höhe von 410 Euro gewährt, wenn der Bei-

- hilfeberechtigte versichert, daß ihm Aufwendungen in dieser Höhe entstanden sind. Die Beihilfe wird nicht gewährt, sofern ein Anspruch auf Kostenerstattung nach § 9 der Heilverfahrensverordnung vom 25. April 1979 (BGBl. I S. 502) besteht.
- b) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Ferner“ durch die Wörter „In Todesfällen“ ersetzt.
- (2) Ferner sind die Aufwendungen beihilfefähig für die Überführung der Leiche oder Urne
1. bei einem Sterbefall im Inland
    - a) vom Sterbeort zur Beisetzungsstelle oder
    - b) vom Sterbeort zum nächstgelegenen Krematorium und von dort zur Beisetzungsstelle,

höchstens jedoch bis zur Höhe der Überführungskosten an den Familienwohnsitz im Zeitpunkt des Todes;
  2. bei einem Sterbefall im Ausland
    - a) eines im Inland wohnenden Beihilfeberechtigten auf einer Dienstreise in entsprechender Anwendung der Nummer 1,
    - b) eines im Inland wohnenden Beihilfeberechtigten oder berücksichtigungsfähigen Angehörigen bei privatem Aufenthalt im Ausland bis zur Höhe der Kosten einer Überführung von der deutschen Grenze zum Familienwohnsitz,
    - c) eines im Ausland wohnenden Beihilfeberechtigten oder eines im Ausland wohnenden berücksichtigungsfähigen Angehörigen bis zur Höhe der Kosten einer Überführung an den Familienwohnsitz, höchstens über eine Entfernung von fünfhundert Kilometern.

## § 12

### Bemessung der Beihilfen

- (2) Für die Anwendung von Absatz 1 Satz 2 und 3 gelten die Aufwendungen
- a) nach § 4 Abs. 1 Nr. 6 als Aufwendungen der stationär untergebrachten Person,
  - b) einer Begleitperson als Aufwendungen des Begleiteten,

3. In § 12 Abs. 2 Buchst. d werden die Wörter „§ 11 Abs. 3“ durch die Wörter „§ 11 Abs. 2“ ersetzt.
  4. In § 12 Absatz 7 Satz 4 werden die Wörter „und § 11 Abs. 1“ gestrichen.
- c) nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 6 und 8 als Aufwendungen der Mutter,
  - d) nach § 11 Abs. 3 als Aufwendungen eines Kindes.

(7) Die Beihilfe darf zusammen mit den erbrachten Leistungen einer Versicherung sowie Leistungen auf Grund von Rechtsvorschriften oder arbeitsvertraglichen Vereinbarungen die dem Grunde nach beihilfefähigen Aufwendungen nicht übersteigen. Unberücksichtigt bleiben Leistungen aus Krankentagegeldversicherungen und sonstigen Summenversicherungen, soweit sie 80 Euro täglich nicht überschreiten, sowie Krankentagegeldversicherungen. Der Summe der mit einem Antrag geltend gemachten Aufwendungen ist die Summe der hierauf entfallenden Versicherungsleistungen gegenüberzustellen; Aufwendungen nach § 5 sind getrennt abzurechnen, dabei sind die Pauschalen des § 5 Abs. 4 und der beihilfefähige Betrag nach § 5 Abs. 6 Satz 2 als dem Grunde nach beihilfefähige Aufwendungen zu berücksichtigen. Aufwendungen nach § 9 Abs. 1 Satz 2 und § 11 Abs. 1 bleiben bei Anwendung der Sätze 1 bis 3 unberücksichtigt. Das gleiche gilt in den Fällen, in denen nach § 3 Abs. 3 eine Beihilfengewährung ausgeschlossen ist.

### **§ 13 Verfahren**

(3) Eine Beihilfe wird nur gewährt, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Entstehen der Aufwendungen (§ 3 Abs. 5 Satz 2), spätestens jedoch ein Jahr nach der ersten Ausstellung der Rechnung beantragt wird; die Antragsfrist beginnt für den Fall

1. der Zuschußgewährung zu den Kosten für Unterkunft und Verpflegung bei einer Heilkur mit dem Tage der Beendigung der Heilkur,
2. der Beihilfe für die häusliche Pflege (§ 5 Abs. 4) mit dem ersten Tag nach Ablauf des Monats, in dem die Pflege erbracht wurde,
3. der Zuschußgewährung für die Säuglings- und Kleinkinderausstattung mit dem Tage der Geburt, der Annahme als Kind oder der Aufnahme in den Haus-

5. In § 13 Abs. 3 Satz 1 wird Nr. 4 gestrichen.
4. <sup>halt,</sup> der Zuschussgewährung in Todesfällen (§ 11 Abs. 1) mit dem Todestag.

Zu verspätet geltend gemachten Aufwendungen darf eine Beihilfe nur gewährt werden, wenn das Versäumnis entschuldbar ist. Arztrechnungen und Zahnarztrechnungen sollen die Diagnose sowie Stempel und Unterschrift des Ausstellers enthalten.

6. § 14 wird wie folgt geändert:

**§ 14**

**Gewährung von Beihilfen an Hinterbliebene und andere Personen in Todesfällen**

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „und 2“ sowie Satz 2 Halbsatz 2 gestrichen.

(1) Zu den beihilfefähigen Aufwendungen, die einem verstorbenen Beihilfeberechtigten entstanden waren, und zu den in § 11 Abs. 1 und 2 genannten Aufwendungen aus Anlaß des Todes des Beihilfeberechtigten werden dem hinterbliebenen Ehegatten oder den Kindern des Verstorbenen Beihilfen gewährt. Empfangsberechtigt ist derjenige, der die Urschrift der Rechnungen zuerst vorlegt; § 11 Abs. 1 bleibt unberührt.

- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Halbsatz 1“ gestrichen.

(2) Andere als die in Absatz 1 genannten natürlichen Personen sowie juristische Personen erhalten Beihilfen zu den in Absatz 1 bezeichneten Aufwendungen, sofern sie Erbe sind oder die von dritter Seite in Rechnung gestellten Aufwendungen getragen haben; Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 1 gilt entsprechend. Die Beihilfe darf zusammen mit Sterbe- und Bestattungsgeldern sowie sonstigen Leistungen, die zur Deckung der in Rechnung gestellten Aufwendungen bestimmt sind, die tatsächlich entstandenen Aufwendungen nicht übersteigen.

- c) In Absatz 3 werden die Wörter „, sofern keine Pauschalbeihilfe zu gewähren ist,“ gestrichen.

(3) Die Beihilfe ist, sofern keine Pauschalbeihilfe zu gewähren ist, nach dem Hundertsatz zu bemessen, der dem verstorbenen Beihilfeberechtigten zugestanden hat.

7. § 16 wird wie folgt geändert:

**§ 16**

**Übergangs- und Schlussvorschriften**

- a) In Satz 1 wird folgender Halbsatz angefügt:

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1975 in Kraft. Sie gilt für Aufwendungen, die nach dem 31. Dezember 1974 entstanden sind. Aufwendungen, die bis zum 31. März 1975 entstehen, können noch nach bisherigem Recht abgewickelt werden,

„; sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2008 außer Kraft.“

b) Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Für Todesfälle, die bis zum 31.12.2003 eintreten, gilt § 3 Abs. 1 Nr. 5, § 11 Abs. 1, § 12 Abs. 2 Buchst. d und Abs. 7 Satz 4, § 13 Abs. 3 Satz 1 und § 14 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 in der bis zum 31.12.2003 geltenden Fassung weiter.“

soweit dies günstiger ist. § 11 Abs. 1 ist auf Todesfälle anzuwenden, die nach dem 31. März 1975 eintreten. § 12a Abs.1 und 5 in der Fassung dieser Verordnung ist erstmals für Aufwendungen, die nach dem 31. Dezember 2002 entstehen, anzuwenden. Für Aufwendungen, die vor dem 1. Januar 2003 entstanden sind, gilt § 12a Abs. 1 und 5 in der bis zum 31. Dezember 2002 geltenden Fassung.

## Artikel 2

### Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder

### Zweites Gesetz zur Ausführung des Gesetzes zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechtes (Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder - GTK)

Das Zweite Gesetz zur Ausführung des Gesetzes zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechtes (Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder - GTK) vom 29. Oktober 1991 (GV. NW. S. 380), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juli 2003 (GV. NRW. S. 413), wird wie folgt geändert:

Nach § 18 a wird folgender § 18 b eingefügt:

#### „§ 18 b Haushaltskonsolidierungsbeitrag

(1) § 18 Abs. 3 gilt mit der Maßgabe, dass sich der Landeszuschuss im Jahr 2004 um 1.916 Euro und im Jahr 2005 um 2.838 Euro für jede im Bezirk des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe in den nach diesem Gesetz geförderten Tageseinrichtungen für Kinder vorgehaltene Gruppe verringert. Der Träger der örtlichen Jugendhilfe kürzt den nach den Regelungen dieses Gesetzes und der nach diesem Gesetz ergangenen Verordnungen errechneten Zuschuss zu den Betriebskosten an den Träger der Einrichtung für jede in der Einrichtung vorgehaltene Gruppe um den in Satz 1 für das jeweilige Jahr genannten Betrag.

(2) Abweichend von § 2 Abs. 4 der Verordnung zur Regelung der Gruppenstärken und über die Betriebskosten nach dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder

(Betriebskostenverordnung - BKVO) können die Träger der Tageseinrichtungen für Kinder in den Jahren 2004 und 2005 die Sachkostenpauschalen und gegebenenfalls vorhandene Rücklagen unabhängig von der Qualifizierung als Grund- oder Erhaltungspauschale zur Deckung der Sachkosten einsetzen.“

**Artikel 3**

**Gesetz zur Änderung des Weiterbildungsgesetzes**

Das Erste Gesetz zur Ordnung und Förderung der Weiterbildung im Lande Nordrhein-Westfalen. (Weiterbildungsgesetz - WbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 2000 (GV. NRW. S. 390) wird wie folgt geändert:

1. In dem Inhaltsverzeichnis werden in der Angabe zu § 22 die Wörter „und Außerkrafttreten“ angefügt.
2. In § 13 wird nach Absatz 3 folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Der auf Unterrichtsstunden gemäß Absatz 1 entfallende Zuweisungsbetrag wird als Pauschale in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen der Stellenförderung gemäß Absatz 1 und dem Gesamtbetrag der im Jahre 1999 der Volkshochschule gezahlten Landesmittel zugewiesen. Der Gesamtbetrag der Zuweisung wird um einen Konsolidierungsbeitrag von 15 v.H. gekürzt.“

3. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 5 Satz 1 werden nach der Zahl „1999“ die Wörter „abzüglich eines Konsolidierungsbeitrags von 15 v.H.“ eingefügt.

**Weiterbildungsgesetz (WbG)**

Inhaltsverzeichnis

§ 22 Inkrafttreten, Übergang

**§ 13**

**Zuweisungen des Landes**

(3) Die Kostenerstattung erfolgt nach Durchschnittsbeträgen, die jährlich im Haushaltsgesetz festgesetzt werden.

**§ 16**

**Finanzierung von Einrichtungen der Weiterbildung in anderer Trägerschaft**

(5) Der Landeszuschuss darf insgesamt den im Jahr 1999 für die Einrichtung möglichen Höchstförderbetrag nicht übersteigen. Neu anerkannte Einrichtungen erhalten eine jährliche Förderung höchstens in Höhe von 2.800 Unterrichtsstunden und für zwei Stel-

- b) Nach Absatz 5 Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Der Höchstförderbetrag wird um einen Konsolidierungsbeitrag von 15 v.H. gekürzt.“

- c) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz eingefügt:

„(6) Nach dem 31. Dezember 2004 neu anerkannte Einrichtungen erhalten Förderung mit Beginn des fünften Haushaltsjahres nach ihrer Anerkennung.“

- d) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7.

(6) Für die kommunalen Familienbildungsstätten gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend.

4. § 22 wird wie folgt geändert:

**§ 22  
Inkrafttreten, Übergang**

- a) In der Überschrift werden die Wörter „und Außerkrafttreten“ angefügt.

- b) In Absatz 1 wird der den Satz abschließende Punkt gestrichen und werden die Wörter „und mit Ablauf des 31. Dezember 2008 außer Kraft.“ angefügt.

(1) Das Gesetz tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

- c) Absatz 2 wird gestrichen.

(2) Der auf Unterrichtsstunden gemäß § 13 Abs. 1 entfallende Zuweisungsbetrag wird bis zum 31. Dezember 2004 als Pauschale in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen der Stellenförderung gemäß § 13 Abs. 1 und dem Gesamtbetrag der im Jahre 1999 der Volkshochschule gezahlten Landesmittel zugewiesen.

- d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und erhält folgende Fassung:

„(2) Abweichend von § 15 Abs. 2 Nr. 2 können sich am 1. Januar 2000 bereits anerkannte Einrichtungen bis zum 31. Dezember 2005 zu entsprechend großen Einrichtungen zusammenschließen oder vergleichbare Kooperationen eingehen. Während dieser Übergangszeit werden abweichend von § 16 Abs. 5 keine zwischen dem 1. Januar 2000 und

(3) Abweichend von § 15 Abs. 2 Nr. 2 können sich am 1. Januar 2000 bereits anerkannte Einrichtungen bis zum 31. Dezember 2004 zu entsprechend großen Einrichtungen zusammenschließen oder vergleichbare Kooperationen eingehen. Während dieser Übergangszeit werden abweichend von § 16 Abs. 5 keine nach dem 1. Januar 2000 neu anerkannten Einrichtungen gefördert.

dem 31. Dezember 2004 neu anerkannten Einrichtungen gefördert.“

**Artikel 4  
Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur  
Modernisierung der Weiterbildung**

Das Gesetz zur Modernisierung der Weiterbildung vom 19. Oktober 1999 (GV. NRW. S. 574) wird wie folgt geändert:

In Artikel 5 § 2 Absatz 1 Satz 2 wird die Zahl „2005“ durch die Zahl „2006“ ersetzt.

**Artikel 5  
Gesetz zur Änderung des Ersatzschulfinanzgesetzes**

Das Gesetz über die Finanzierung der Ersatzschulen (Ersatzschulfinanzgesetz - EFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1961 (GV. NW. S. 230), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 2001 (GV. NRW. S. 708), wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 wird die Zahl „15“ durch die Zahl „18“ ersetzt.

2. Nach § 17 wird folgender Paragraph eingefügt:

„§ 17 a  
Übergangsregelung

**Gesetz zur Modernisierung der Weiterbildung**

**Artikel 5**

**§ 2  
Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Artikel 1 tritt am 1. Januar 2000 in Kraft. Abweichend davon tritt § 11 Abs. 2 am 1. Januar 2005 in Kraft.

**Gesetz über die Finanzierung der Ersatzschulen (Ersatzschulfinanzgesetz - EFG)**

**§ 6  
Eigenleistung**

(1) Der Schulträger hat als Eigenleistung 15 v. H. der fortdauernden Ausgaben der Ersatzschule aufzubringen.

Abweichend von § 6 Abs. 1 gelten für die vom Schulträger aufzubringende Eigenleistung in den Haushaltsjahren 2004 bis 2006 folgende Vomhundertsätze

Haushaltsjahr 2004	
bis 31.07.2004	15 v.H.
ab 01.08.2004	16 v.H.

Haushaltsjahr 2005	
bis 31.07.2005	16 v.H.
ab 01.08.2005	17 v.H.

Haushaltsjahr 2006	
bis 31.07.2006	17 v.H.

Maßgebend für die Höhe des Eigenleistungssatzes ist der Zeitpunkt des Entstehens der Aufwendungen.“

3. § 18 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Wörter „und Außerkrafttreten“ angefügt.

**§ 18  
Inkrafttreten**

b) In dem einzigen Absatz des Paragraphen wird der den Satz abschließende Punkt gestrichen und die Wörter „und mit Ablauf des 31. Dezember 2008 außer Kraft.“ angefügt.

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1961 in Kraft.

**Artikel 6**

**Gesetz zur Änderung des Landesaufnahmegesetzes**

**Gesetz über die Aufnahme von Aussiedlern, Flüchtlingen und Zuwanderern (Landesaufnahmegesetz - LAufG)**

Das Gesetz über die Aufnahme von Aussiedlern, Flüchtlingen und Zuwanderern (Landesaufnahmegesetz - LAufG) vom 28. Februar 2003 (GV. NRW. S. 95) wird wie folgt geändert:

1. § 10a wird wie folgt geändert:

**§ 10a  
Erweiterter Personenkreis**

(1) Die Vorschriften der §§ 1 bis 10 dieses Gesetzes finden nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 entsprechende Anwendung für

1. Ausländer im Sinne des Gesetzes über Maßnahmen für im Rahmen humanitä-

- rer Hilfsaktionen aufgenommene Flüchtlinge vom 22. Juli 1980 (BGBl. I S. 1057) in der jeweils geltenden Fassung,
2. Ausländer, denen nach § 33 Abs. 1 des Ausländergesetzes (AuslG) vom 9. Juli 1990 (BGBl. I S. 1354) in der jeweils geltenden Fassung die Einreise und der Aufenthalt im Geltungsbereich des AuslG gestattet worden ist.

(2) Zuweisungen der Personen nach Absatz 1 in die Aufnahmegemeinden des Landes erfolgen in entsprechender Anwendung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes vom 28. Februar 2003 (GV. NRW. S. 93) in der jeweils geltenden Fassung durch die Landesstelle für Aussiedler, Zuwanderer und ausländische Flüchtlinge in Nordrhein-Westfalen (Landesstelle).

In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „drei“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.

(3) Das Land gewährt für jeden Ausländer im Sinne von Absatz 1, der

- a) laufende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG) durch eine kreisfreie Stadt oder durch eine nach § 3 AG BSHG vom 15. Juni 1999 (GV. NRW. S. 386) in der jeweils geltenden Fassung herangezogene kreisangehörige Gemeinde oder
- b) Leistungen nach dem Gesetz über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1310) in der jeweils geltenden Fassung durch eine kreisfreie Stadt oder durch einen Kreis oder durch eine herangezogene kreisangehörige Gemeinde

erhält, für die Dauer von drei Jahren ab dem Datum der Einreise eine Vierteljahrespauschale in Höhe von 990 Euro und eine Betreuungspauschale von 46 Euro pro Quartal. Die Betreuungspauschale ist ausschließlich für die soziale Betreuung durch die Kommunen oder durch die von ihnen beauftragten Träger zu verwenden.

2. § 10b wird wie folgt geändert:

**§ 10b  
Kostenerstattung**

a) Abs. 1 wird aufgehoben.

(1) Das Land erstattet den Landschaftsver-

- b) Der bisherige Abs. 2 wird § 10b und die Angabe „Absatz 1“ wird durch die Angabe „§ 10a Abs. 3“ ersetzt.

bänden die Aufwendungen nach dem Bundessozialhilfegesetz oder dem Gesetz über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung für Personen im Sinne des § 10a längstens für die Dauer von drei Jahren seit der Einreise.

(2) Das Land erstattet den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe für Personen im Sinne des § 10a für die Dauer der in Absatz 1 genannten Frist die nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1163) in der jeweils geltenden Fassung notwendigen Aufwendungen für Leistungen der Jugendhilfe außerhalb des Elternhauses in einer anderen Familie und den Einrichtungen der Jugendhilfe sowie für Inobhutnahmen von ausländischen Flüchtlingen.

## **Artikel 7**

### **Gesetz über die Erhebung eines Entgelts für die Entnahme von Wasser aus Gewässern (Wasserentnahmeentgeltgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen - WasEG)**

#### **§ 1**

#### **Entgeltspflicht, Ausnahmen und Befreiungen**

(1) Das Land erhebt für das

1. Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser,
  2. Entnehmen und Ableiten von Wasser aus oberirdischen Gewässern,
- ein Wasserentnahmeentgelt, sofern das entnommene Wasser einer Nutzung zugeführt wird.

(2) Das Entgelt wird nicht erhoben für

1. behördlich angeordnete Benutzungen,
2. erlaubnisfreie Benutzungen im Sinne der §§ 17a, 23, 24 und 33 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) sowie §§ 32, 33, 34 und 35 des Landeswassergesetzes (LWG) oder bei behördlich angeordneten Nutzungen des entnommenen Wassers,

3. Benutzungen, sofern die Wassermenge nicht mehr als 3000 m<sup>3</sup> pro Kalenderjahr beträgt,
4. Entnahmen aus Heilquellen im Sinne des § 16 LWG, sofern sie nicht der Mineralwasserabfüllung dienen,
5. Entnahmen zum Zwecke der Fischerei,
6. Entnahmen für die Wasserkraftnutzung und für den Betrieb von Wärmepumpen, soweit das entnommene Wasser dem Gewässer wieder zugeführt wird.

## § 2

### Bemessungsgrundlage, Entgeltsatz

(1) Das Wasserentnahmeentgelt bemisst sich nach der vom Entgeltpflichtigen entnommenen Wassermenge.

(2) <sup>1</sup>Das Wasserentnahmeentgelt beträgt € 0,05/m<sup>3</sup>. <sup>2</sup>Für Entnahmen, die der Kühlwassernutzung dienen, sowie für Entnahmen zum Zwecke der Berieselung und Beregnung landwirtschaftlich genutzter Flächen beträgt es € 0,01/m<sup>3</sup>.

## § 3

### Entgelt- und Erklärungspflicht

(1) Zur Zahlung des Wasserentnahmeentgelts sind diejenigen verpflichtet, die das Wasser nach § 1 Abs. 1 entnehmen (Entgeltpflichtige).

(2) <sup>1</sup>Die Entgeltpflichtigen haben der Festsetzungsbehörde bis zum 1. März eines jeden Jahres unaufgefordert eine Erklärung über die entnommene Wassermenge des Vorjahres, die Art der Verwendung und die zum Nachweis dieser Angaben erforderlichen Unterlagen vorzulegen. <sup>2</sup>Die Frist zur Abgabe der Erklärung kann auf Antrag verlängert werden. <sup>3</sup>Kommt der Entgeltpflichtige seiner Erklärungspflicht nicht oder nicht rechtzeitig nach, schätzt die zuständige Behörde die Wassermenge. <sup>4</sup>Dabei ist im Regelfall die in dem Recht oder der Befugnis zugelassene Entnahmemenge zugrunde zu legen.

(3) Die oberste Wasserbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Regelungen über

1. die Form, den Inhalt der Erklärung und die Art des Nachweises,
2. Angaben zur Entnahmesituation,
3. die Einrichtung von Messstellen sowie das Aufzeichnen von Messergebnissen

zu erlassen.

#### § 4

#### Zuständigkeit, Festsetzung

(1) <sup>1</sup>Zuständig für die Festsetzung und Einziehung des Wasserentnahmeentgelts ist das Landesumweltamt des Landes Nordrhein-Westfalen (Festsetzungsbehörde). <sup>2</sup>Die Festsetzungsbehörde setzt das Wasserentnahmeentgelt durch schriftlichen Bescheid gegenüber den Entgeltpflichtigen unter Anrechnung der nach § 6 geleisteten Vorauszahlungen fest.

(2) Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(3) <sup>1</sup>Das Wasserentnahmeentgelt ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. <sup>2</sup>Der Anspruch auf Zahlung des Wasserentnahmeentgelts verjährt in fünf Jahren. <sup>3</sup>Die Verjährung beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Abgabe fällig geworden ist.

(4) <sup>1</sup>Die Festsetzungsfrist beträgt zwei Jahre, für die Veranlagungszeiträume der Jahre 2004 und 2005 beträgt die Frist drei Jahre. Abweichend hiervon beträgt die Festsetzungsfrist zehn Jahre, wenn der Entgeltpflichtige unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht hat und dadurch das Wasserentnahmeentgelt verkürzt wird. Der Lauf der Frist beginnt mit der gesetzlichen oder behördlich bestimmten Frist nach § 3 Abs. 2 Satz 1 und 2.

**§ 5****Einziehen des Entgelts, Stundung, Erlass, Niederschlagung**

(1) Das Wasserentnahmeentgelt wird von der Festsetzungsbehörde eingezogen.

(2) Die Festsetzungsbehörde kann das Wasserentnahmeentgelt

1. ganz oder teilweise stunden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Entgeltpflichtigen bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint,
2. ganz oder teilweise erlassen, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falls unbillig wäre; unter den gleichen Voraussetzungen können bereits entrichtete Beträge erstattet oder angerechnet werden,
3. niederschlagen, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird, oder wenn die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen.

**§ 6****Vorauszahlungen**

(1) Für die jeweiligen Veranlagungszeiträume sind Vorauszahlungen zu entrichten.

(2) <sup>1</sup>Für den Veranlagungszeitraum des Jahres 2004 ist die Vorauszahlung zum 1. Oktober 2004 zu entrichten. <sup>2</sup>Die Höhe der Vorauszahlung bemisst sich nach der im Jahre 2003 entnommenen Wassermenge und den in § 2 festgelegten Entgeltsätzen. <sup>3</sup>Die im Jahre 2003 entnommene Menge hat der Entgeltpflichtige bis zum 1. Juli 2004 gegenüber der Festsetzungsbehörde zu erklären. <sup>4</sup>Kommt der Entgeltpflichtige seiner Verpflichtung nach Satz 3 nicht nach, schätzt die Festsetzungsbehörde die entnommene Wassermenge nach billigem Ermessen. <sup>5</sup>Die Vorauszahlung wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.

(3) <sup>1</sup>Für die dem Jahr 2004 nachfolgenden Veranlagungszeiträume sind die Vorauszahlungen zum 1. Juli des jeweiligen Veranlagungszeitraumes zu entrichten. <sup>2</sup>Die Vorauszahlung bemisst sich nach der für das Vorjahr gemäß § 3 Abs. 2 erklärten Wassermenge. <sup>3</sup>Absatz 2 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend.

## **§ 7**

### **Rechtsbehelfe**

Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Festsetzung und Vorauszahlung des Wasserentnahmeentgelts haben keine aufschiebende Wirkung.

## **§ 8**

### **Verrechnung**

(1) <sup>1</sup>Leistet ein Entgeltpflichtiger als Unternehmen der öffentlichen Wasserversorgung auf Grund einer vertraglich vereinbarten Kooperation mit der Landwirtschaft oder einer Landwirtschaftskammer Zahlungen für Maßnahmen zum Schutze des entnommenen Rohwassers, können die im Veranlagungsjahr hierfür entstandenen Aufwendungen mit dem für dieses Veranlagungsjahr festgesetzten Wasserentnahmeentgelt bis zu einer Höhe von 15 vom Hundert des festgesetzten Wasserentnahmeentgelts verrechnet werden. <sup>2</sup>Die im Veranlagungsjahr entstandenen Aufwendungen sind schriftlich gegenüber der Festsetzungsbehörde nachzuweisen.

(2) Die oberste Wasserbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Regelungen über das Verrechnungsverfahren und die Nachweisführung zu erlassen.

## **§ 9**

### **Verwendung**

(1) Aus dem Aufkommen des Wasserentnahmeentgelts wird vorweg der durch den Vollzug dieses Gesetzes entstehende Verwaltungsaufwand (Personal- und Sachaufwand) gedeckt.

(2) Das verbleibende Aufkommen steht dem Land zur Verfügung.

## **§ 10**

### **Entsprechende Anwendung anderer Vorschriften**

(1) Beim Vollzug dieses Gesetzes sind die folgenden Bestimmungen aus der Abgabenordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden über

- a) die steuerlichen Begriffsbestimmungen § 3 Abs. 4,
- b) die Haftungsbeschränkung für Amtsträger § 32,
- c) den Steuerpflichtigen §§ 32, 34 bis 36,
- d) das Steuerschuldverhältnis §§ 42, 44, 45, 47 und 48,
- e) die Haftung §§ 69 bis 71, 73 bis 75 und 77 Abs. 1,
- f) Beweismittel, Auskünfte §§ 92, 93, 96 Abs. 1 bis 7 Sätze 1 und 2, 97 bis 99, 101 Abs. 1,
- g) Fristen, Termine, Wiedereinsetzung §§ 108 bis 110,
- h) die Verwaltungsakte §§ 118 bis 132,
- i) Form, Inhalt und Berichtigung von Steuererklärungen §§ 150 Abs. 1, 152 Abs. 1 bis 3, 153 Abs. 1,
- j) die Festsetzungsverjährung § 171 Abs. 1 bis 3a, Abs. 12 und 13,
- k) die Verzinsung §§ 234 bis 240, Sicherheitsleistung §§ 241 bis 248.

(2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 11**

### **Straf- und Bußgeldvorschriften**

(1) Für die Hinterziehung des Wasserentnahmeentgelts sind die Strafvorschriften des § 370 Abs. 1, 2 und 4, des § 371 und des § 376 der Abgabenordnung über die Steuerhinterziehung anzuwenden.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer als Entgeltpflichtiger die Hinterziehung nach Absatz 1 leichtfertig begeht; § 370 Abs. 4 und

§ 378 Abs. 2 und 3 der Abgabenordnung gelten entsprechend.

**§ 12  
Außer-Kraft-Treten**

Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft.

**Artikel 8  
Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen**

Das Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW) vom 7. März 1995 (GV. NRW. S. 196), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2002 (GV. NRW. S. 650), wird wie folgt geändert:

1. In dem Inhaltsverzeichnis werden in der Angabe zu § 18 nach dem Wort „Inkrafttreten“ ein Komma eingefügt und das Wort „Außerinkrafttreten“ angefügt.
  
2. In § 11 Abs. 2 Satz 4 werden die Wörter „je Kooperationsraum darf die auf Grundlage des ersten SPNV-Finanzierungsplans erbrachten SPNV-Betriebsleistungen“ durch die Wörter „darf den Umfang von landesweit 97 Millionen Zug-Kilometer“ ersetzt.

**Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW)**

Inhaltsverzeichnis

§ 18 Inkrafttreten

**§ 11  
Zuwendungen für den SPNV**

(2) Die Höhe der dem jeweiligen Zweckverband zukommenden Förderung ergibt sich aus dem SPNV-Finanzierungsplan. Der SPNV-Finanzierungsplan stellt das bedarfsgerechte SPNV-Angebot und den dafür notwendigen finanziellen Bedarf unter Berücksichtigung der jeweils geltenden Trassen- und Stationspreise sowie der pauschalierten Vorhaltekosten der SPNV-Fahrzeuge fest. Die Betriebskostenzuschüsse für Magnetschwebbahnen werden entsprechend des landesweiten Durchschnitts der SPNV-Förderung ermittelt. Das bedarfsgerechte SPNV-Angebot je Kooperationsraum darf die auf Grundlage des ersten SPNV-Finanzierungsplans erbrachten SPNV-Betriebsleistungen nicht unterschreiten. Bei der Festlegung des finanziellen Bedarfs bleiben tariflich bedingte und einnahmeaufteilungsbedingte Erlösbesonderheiten, die der Aufgabenträger erwirkt hat, unberücksichtigt. Auf die Mittel, die danach auf die

jeweiligen Aufgabenträger entfallen, werden die Zahlungen des Landes nach § 6a AEG (Artikel 8 § 2 des Eisenbahnneuordnungsgesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378), geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2000 (BGBl. I S. 632)) angerechnet.

3. § 18 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Inkrafttreten“ ein Komma eingefügt und das Wort „Außerinkrafttreten“ angefügt.

**§ 18  
Inkrafttreten**

(1) Die §§ 1, 2, 5, 7 und 16 treten am Tage nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.

(2) Die §§ 3, 4, 6, 8, 9, 10 Abs. 1 Nr. 1 und 5, § 10 Abs. 2 bis 4, §§ 11 und 14 Abs. 2, §§ 15 und 17 treten am 1. 1. 1996 in Kraft.

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

(3) § 10 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 sowie §§ 12, 13 und 14 Abs. 1 treten am 1. 1. 1997 in Kraft.

„(4) Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2008 außer Kraft.“

**Artikel 9  
Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang**

Die auf Artikel 1 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnung können aufgrund der jeweils einschlägigen Ermächtigung durch Rechtsverordnung geändert werden.

**Artikel 10  
Neufassung der Gesetze**

Die zuständigen Ministerien werden ermächtigt, die durch dieses Gesetz geänderten Gesetze in einer neuen Fassung mit neuem Datum und in fortlaufender Paragraphenreihenfolge bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten im Wortlaut zu berichtigen.

**Artikel 11**  
**In-Kraft-Treten**

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. Januar 2004 in Kraft.

(2) Artikel 5 tritt am 1. August 2004 in Kraft.

**Begründung**

**A Allgemeines**

Im Sinne einer nachhaltigen Finanzpolitik ist einem weiteren Anstieg der Neuverschuldung entgegenzuwirken. Zur Verwirklichung dieses Ziels sind langfristig wirkende gesetzliche Maßnahmen notwendig.

Die Maßnahmen gliedern sich in

- Kürzungen im Bereich der Personalausgaben,
- Kürzungen in sonstigen Gesetzen und
- der Erhebung eines Wasserentnahmeentgelts.

Die Landesregierung schlägt dem Gesetzgeber daher die in dem vorliegenden Gesetzentwurf zusammengefassten gesetzlichen Maßnahmen vor.

Die gesetzlichen Maßnahmen führen durch Einsparungen bzw. Mehreinnahmen zu Haushaltsverbesserungen i.H.v. 257,4 Mio. Euro (2004) bzw. 291,8 Mio. Euro (2005).

Im Einzelnen:

a) Einsparungen im Personalbereich:

Bezeichnung	Haushalts- verbesserung -in Mio. €- 2004	Haushalts- verbesserung -in Mio. €- 2005
<b>Beihilfenverordnung</b> Streichung des Sterbegeldes	2,5	2,5
<b>Summe:</b>	<b>2,5</b>	<b>2,5</b>

b) Einsparungen in sonstigen Gesetzen:

Bezeichnung	Haushalts- verbesserung -in Mio. €- 2004	Haushalts- verbesserung -in Mio. €- 2005
<b>Gesetz über den Öffentlichen Personennahverkehr</b> Bedarfsgerechte Reduzierung des Verkehrsangebotes im Schienenpersonennahverkehr	30,0	30,0
<b>Weiterbildungsgesetz (WbG)</b> Erhöhung des derzeitigen Konsolidierungsbeitrages von 5 v.H. auf 15 v.H. der im Jahr 1999 ursprünglich festgelegten Förderbeträge	11,7	11,7
<b>Ersatzschulfinanzgesetz (EFG)</b> Erhöhung der Eigenleistung der Schulträger um 3 Prozentpunkte in jährlichen Schritten von einem Prozentpunkt	5,0	15,0
<b>Landesaufnahmegesetz (LAufG)</b> Reduzierung der Entlastung der Sozialhilfe für Zuwanderer nach dem Kontingentflüchtlingsgesetz von 3 auf 2 Jahre	15,0	15,0
<b>Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (GTK)</b> Verringerung des Betriebskostenzuschusses	50,7	75,1
<b>Summe:</b>	<b>112,4</b>	<b>146,8</b>

c) Mehreinnahmen durch Erheben eines Wasserentnahmeentgeltes:

Bezeichnung	Haushalts- verbesserung -in Mio. €- 2004	Haushalts- verbesserung -in Mio. €- 2005
Erhebung eines Wasserentnahmeentgeltes	142,5	142,5
<b>Summe:</b>	<b>142,5</b>	<b>142,5</b>

## B Einzelbegründung

### Zu Artikel 1 - Änderung der Beihilfenverordnung -

Nach den Beihilfebestimmungen des Landes wird bislang in Todesfällen für Beerdigungskosten grundsätzlich eine Pauschalbeihilfe in Höhe von 615 Euro, in Todesfällen von Kindern von 410 Euro, gewährt.

Durch die Änderung der Bestimmungen der Beihilfenverordnung wird eine Angleichung an die im Bereich der Gesetzlichen Krankenversicherung (SGB V) durch das GKV-Modernisierungsgesetz-GMG vorgesehenen Änderungen erreicht.

In § 16 Satz 1 wird ferner die Befristung der BVO geregelt.

### Zu Artikel 2 - Änderung des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder -

Im Rahmen der Aufstellung des Doppelhaushaltes 2004/2005 hat sich die Notwendigkeit gezeigt, im Bereich der Betriebskostenfinanzierung von Tageseinrichtungen für Kinder als Beitrag zur Konsolidierung des Landeshaushaltes im Jahre 2004 den Betrag von 50,7 Mio. Euro und im Jahr 2005 den Betrag von 75,1 Mio. Euro einzusparen. Dieser Betrag soll bei den Sachkosten der Tageseinrichtungen eingespart werden.

Der einzusparende Betrag von 1.916 Euro im Jahr 2004 und 2.838 Euro im Jahr 2005 pro Gruppe errechnet sich aus der vorgegebenen Einsparsumme in Relation zu den bestehenden 26.462 Gruppen in den nach dem GTK geförderten Tageseinrichtungen.

Um die Belastung der Träger der Einrichtungen zu mildern, dürfen die Zuschüsse zu den Sachkostenpauschalen unabhängig von ihrer Qualifizierung als Grund- oder Erhaltungspauschale und ggfs. bestehende Rücklagen zur Deckung sämtlicher Sachkosten eingesetzt werden.

### Zu Artikel 3 - Gesetz zur Änderung des Weiterbildungsgesetzes -

Ziel des Änderungsgesetzes ist es, die nach dem Weiterbildungsgesetz geförderten kommunalen Träger der Volkshochschulen und die Träger der anerkannten Einrichtungen der Weiterbildung mit einem angemessenen Betrag unbefristet an der Konsolidierung des Landeshaushalts zu beteiligen, ohne die inhaltlichen Vorgaben des Weiterbildungsgesetzes zu verändern.

Dazu werden die bisherigen auf der Grundlage des § 12 des Haushaltsgesetzes 1999 festgesetzten Höchstförderbeträge um 15 v. H. abgesenkt.

### Zu Nummer 1 (Inhaltsverzeichnis)

Redaktionelle Änderung.

**Zu Nummer 2 (Änderung des § 13)**

Die Zuweisungen des Landes an die Kommunen zur Durchführung des Pflichtangebots werden unbefristet um 15 v. H. abgesenkt. Um die Kommunen bei der Umsetzung der Kürzung in ihren Volkshochschulen zu unterstützen, wird die im bisherigen § 22 Abs. 2 des Weiterbildungsgesetzes als befristete Übergangsregelung vorgesehene Teilpauschalierung kostenneutral unbefristet weitergeführt.

**Zu Nummer 3 (Änderung des § 16)**

Entsprechend der für die kommunalen Träger der Volkshochschulen getroffenen Regelung wird auch der Zuschuss für die Träger der anerkannten Einrichtungen der Weiterbildung - einschließlich für die Träger der ab dem 1. Januar 2000 neu anerkannten Einrichtungen - unbefristet durch Absenkung des Höchstförderbetrags um 15 v. H. gekürzt.

Zur Haushaltssicherung werden die ab 1. Januar 2005 neu anerkannten Einrichtungen erst mit Beginn des fünften Haushaltsjahres nach ihrer Anerkennung in die Förderung einbezogen.

**Zu Nummer 4 (Änderung des § 22)**

In Absatz 1 wird eine Regelung zum Außer-Kraft-Treten angefügt. Das Gesetz soll mit Ablauf des 31. Dezember 2008 außer Kraft treten. Der Termin berücksichtigt, dass die Geltungsdauer fünf volle Jahre betragen soll.

Der bisherige Absatz 2 entfällt, weil die in ihm befristet vorgesehene Teilpauschalierung als unbefristete Bestimmung in § 13 übernommen wird.

Im neuen Absatz 2 wird die im bisherigen Absatz 3 enthaltene Übergangsregelung übernommen und kostenneutral um ein Jahr verlängert. Damit erhalten die Einrichtungen eine angemessene Frist, sich unter den geänderten finanziellen Rahmenbedingungen zusammenzuschließen oder vergleichbar zu kooperieren.

**Zu Artikel 4 - Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Modernisierung der Weiterbildung-**

Die den Einrichtungen der Weiterbildung zur inhaltlichen Umstellung auf den neuen Förderbereich bisher bis zum 31.12.2004 eingeräumte Übergangsfrist wird wegen der neuen Förderbedingungen um ein Jahr bis Ende 2005 verlängert, um es den Einrichtungen der Weiterbildung zu erleichtern, sich finanziell, inhaltlich und organisatorisch auf die neuen Bedingungen einzustellen.

Die Änderung steht in Zusammenhang mit Artikel 3.

**Zu Artikel 5 - Gesetz zur Änderung des Ersatzschulfinanzgesetzes -****Zu den Nummern 1 (Änderung des § 6 Abs. 1) und 2 (Einfügung des § 17 a)**

Die Träger von Ersatzschulen haben derzeit 15 v.H. der fortdauernden Ausgaben der Ersatzschule als Eigenleistung aufzubringen. Die Eigenleistung wird im Hinblick auf die äußerst angespannte Haushaltslage des Landes auf 18 v.H. der fortdauernden Ausgaben erhöht. Die Anhebung der Eigenleistung des Schulträgers um drei Prozentpunkte erfolgt in jährlichen Schritten von einem Prozentpunkt zum jeweiligen Schuljahresbeginn, beginnend ab dem 01.08.2004 für das Schuljahr 2004/2005.

Da im jeweiligen Haushaltsjahr zwei Eigenleistungssätze zur Anwendung kommen, ist für die Höhe des Eigenleistungssatzes der Zeitpunkt des Entstehens der Aufwendungen maßgebend und nicht die Rechnungsstellung.

Mit der schrittweisen Erhöhung ab dem 01.08.2004 (Schuljahresbeginn 2004/2005) trägt das Land dem Umstand Rechnung, dass eine Erhöhung der Eigenleistung rechtlich nur zulässig ist, wenn dem Schulträger eine Planbarkeit für seine Haushaltsdispositionen i. S. einer angemessenen Vorlaufzeit eingeräumt wird (siehe hierzu das Urteil des LVerfG Mecklenburg-Vorpommern vom 18.09.2001 in: DVBl. 2001 S. 1753, 1760).

Im Gesamtergebnis wird hierdurch eine Entlastung des Landeshaushalts in Höhe von 30 Mio. Euro erwartet. Die Haushaltsverbesserung soll betragen:

2004:	5,0 Mio. Euro
2005:	15,0 Mio. Euro
2006:	25,0 Mio. Euro
2007:	30,0 Mio. Euro.

Das Haushaltsjahr (Rechnungsjahr gemäß § 4 Abs. 1 EFG) deckt sich mit dem Haushaltsjahr des Landes.

### **Zu Nummer 3 (Änderung des § 18)**

Die gesetzliche Anordnung eines Verfalldatums statt einer Berichtspflicht berücksichtigt, dass das EFG Bestandteil des Entwurfs eines einheitlichen Schulgesetzes ist, das noch in dieser Legislaturperiode vom Parlament verabschiedet werden soll.

### **Zu Artikel 6 - Gesetz zur Änderung des Landesaufnahmegesetzes -**

Durch die Änderung des Landesaufnahmegesetzes soll den geänderten integrativen Rahmenbedingungen Rechnung getragen werden. Die Erstattungen des Landes an die Gemeinden für Sozialhilfeaufwendungen und für Leistungen nach dem Grundsicherungsgesetz sollen angemessen für die Dauer von zwei Jahren gewährleistet werden.

### **Zu Nummer 1 (Änderung des § 10a Absatz 3)**

Mit dem Gesetzentwurf wird die Kontinuität der Kostenerstattungsregelung für die Gemeinden als Quartalspauschalen in Höhe von 990 Euro pro berechnete Person und die Betreuungspauschale in Höhe von 46 Euro pro Quartal und Person grundsätzlich gewährleistet, jedoch auf die Dauer von zwei Jahren seit der Einreise begrenzt, da die allgemeinen integrativen Rahmenbedingungen einer bundesweiten Änderung unterliegen. Die Reduzierung berücksichtigt auch die Tatsache, dass die Zuwanderung seit den 90er Jahren insgesamt rückläufig ist und die Kommunen insoweit weniger belastet werden.

Durch die Einrichtung von Integrations- und Sprachkursen wird im Jahre 2004 voraussichtlich ein staatliches Grundangebot zur Integration bundesweit realisiert. Durch dieses Integrationsangebot soll jedem Zuwanderer die eigenständige Orientierung im täglichen Leben, in Gesellschaft und Beruf erleichtert werden.

Nach dem Prinzip von „Fördern und Fordern“ soll das Integrationsangebot so gestaltet werden, dass die Selbstorientierung eine größere Eigenständigkeit erfährt und zu einer gewissen Entlastung der Gemeindefinanzen führen wird.

### **Zu Nummer 2 (Änderung des § 10b)**

Nach dem Zweiten Gesetz zur Modernisierung von Regierung und Verwaltung in Nordrhein-Westfalen (2. Modernisierungsgesetz) vom 9. Mai 2000 in Verbindung mit § 2 Abs. 3 der Verordnung zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes verlieren die Landschaftsverbände ab 01.01.2004 diese Zuständigkeit. Daher ist eine Kostenerstattung an die Landschaftsverbände ab 2004 entbehrlich (Redaktionelle Anpassung).

## **Zu Artikel 7 - Wasserentnahmeentgeltgesetz -**

### **A. Allgemeines**

#### **I. Zielsetzung des Gesetzentwurfs**

Ein guter Zustand der Gewässer dient nicht nur der Erhaltung und Regeneration naturraumtypischer Lebensgemeinschaften und Ökosysteme, sondern sichert auch die notwendige Nutzung der Gewässer zur Versorgung der Bevölkerung mit hochwertigem Trinkwasser und andere Nutzungen durch die Industrie und das Gewerbe. Dies steht in Einklang mit den Anforderungen der vom Rat der EU beschlossenen Wasserrahmenrichtlinie, die den Gesamtrahmen für die Qualität europäischer Gewässer festlegt. Es entspricht dem Vorsorgeprinzip, dass Maßnahmen des Gewässerschutzes zur Erhaltung oder Wiederherstellung eines guten Gewässerzustands getroffen werden. Dies schließt eine auf Schonung des vorhandenen Wasservorkommens angelegte Bewirtschaftungspolitik mit ein. Ein wesentliches Ziel ist es dabei, auf einen gemeinwohlverträglichen und sparsamen Umgang mit der Ressource Wasser hinzuwirken. Dieses soll nicht nur mit den Mitteln des Wasserrechts, sondern auch durch ein Wasserentnahmeentgelt als ökologischer Kostenfaktor geschehen. Die Wasserrahmenrichtlinie gebietet es, bislang externe Umwelt- und Ressourcenkosten den Verursachern in angemessener Weise anzulasten.

Aufgrund von wasserrechtlichen Befugnissen werden den einzelnen Wassernutzern die Teilhabe an einem Gut der Allgemeinheit ermöglicht. Sie erhalten damit einen Sondervorteil gegenüber denjenigen, denen eine solche Nutzung nicht oder nicht in gleichem Umfang gestattet ist. Mit diesem Gesetz soll der wirtschaftliche Vorteil, den Einzelne durch die Inanspruchnahme des Rechtes zur Entnahme erzielen, abgeschöpft werden. Das Bundesverfassungsgericht (vgl. BVerfG Beschluss vom 7.11.1995, BVerfGE 93, 319) hat unter Hinweis auf den Vorteilsabschöpfungscharakter Abgaben auf die Entnahme von Wasser verfassungsrechtlich für zulässig erklärt. Die Abgaben werden als nicht-steuerliche Abgabe eingestuft; sie greifen einen Sondervorteil des Wasserentnehmers ab. Neben dem Gedanken der Vorteilsabschöpfung soll mit der Einführung von Preisen für die Inanspruchnahme von Naturressourcen das Bewusstsein für einen möglichst schonenden Umgang geschaffen werden.

Mit dem Wasserentnahmeentgeltgesetz wird die Rechtsgrundlage zur Erhebung eines Entgelts geschaffen. Die Abgabe knüpft nicht an die wasserrechtlich zugelassene Menge, sondern an die tatsächlich entnommene Wassermenge an.

Im Hinblick auf den im Vergleich zu anderen Ländern hohen Anteil des Oberflächenwassers an der Gesamtversorgung und unter Berücksichtigung des allgemeinen Beitrags zur nachhaltigen Bewirtschaftung sowie unter Finanzierungsaspekten empfiehlt sich ein möglichst breiter Abgabenansatz unter Einbeziehung von Grund- und Oberflächenwasser.

#### **II. Gesetzgebungskompetenz des Landes**

Die Gesetzgebungskompetenz des Landes für das Wasserentnahmeentgelt ergibt sich aus Art. 70 und Art. 75 Nr. 4 des Grundgesetzes. Nach Art. 70 GG haben die Länder das Recht zur Gesetzgebung, soweit das Grundgesetz nicht dem Bund Gesetzgebungsbefugnisse verleiht. Dem Bund steht nach Art. 75 Abs. 1 Nr. 4 GG eine Rahmenkompetenz für den Wasserhaushalt zu. Das Wasserhaushaltsgesetz des Bundes macht von dieser Kompetenz nicht in der Weise Gebrauch, dass die Regelung von Wasserentnahmeentgelten durch die Länder ausgeschlossen wäre.

## B. Zu den einzelnen Vorschriften

### Zu (§ 1)

Absatz 1 benennt den Entgeltgegenstand. Die Zahlungspflicht knüpft objektiv an die maßgeblichen wasserrechtlichen Entnahmetatbestände für oberirdische Gewässer (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 WHG) und für das Grundwasser (§ 3 Abs. 1 Nr. 6 WHG) an. Entnommenes Wasser, das keiner Nutzung zugeführt wird, ist nicht entgeltpflichtig.

Absatz 2 legt die Ausnahmen von der Entgeltspflicht fest. Dies sind zunächst behördlich angeordnete Entnahmen. Diese sind ausgenommen, da der Vorteil vorrangig dem Allgemeinwohlinteresse dient. Dies gilt auch für Sumpfungswässer, die auf Grund behördlicher Auflagen dem Wasserhaushalt an anderer Stelle wieder zugeführt werden. Ferner sind ausgenommen die nach Wasserrecht eingestuften erlaubnisfreien Benutzungen (Absatz 2 Nr. 1), weil sie entweder zur Wahrnehmung wichtiger Gemeinschaftsaufgaben (§ 17a WHG) vorgenommen werden oder im Rahmen des Gemeindegebrauchs liegen. Ausgehend von der wasserwirtschaftlichen Zielsetzung ist bei diesen Entnahmen kein regulierender Vorgang erkennbar. Mit der Einführung einer Bagatellgrenze (Absatz 2 Nr. 3) wird die Zahl der Erhebungsfälle begrenzt um u.a. auch dem Erfordernis der Verwaltungsvereinfachung und der Verwaltungsökonomie Rechnung zu tragen. Unterhalb der Bagatellgrenze liegende Nutzungen werden daher von der Entgeltspflicht befreit. Nach Absatz 2 Nr. 4 sind Entnahmen aus Heilquellen ausgenommen, wenn sie nicht der Mineralwasserabfüllung dienen. Ausgenommen sind weiterhin die Entnahmen zum Zwecke der Fischerei (Absatz 2 Nr. 5). Da durch die 7. Novelle des Wasserhaushaltsgesetzes Belange des Klimaschutzes Gegenstand der Bewirtschaftungsgrundsätze des § 1a Abs. 1 WHG geworden sind, sind in Absatz 2 Nr. 6 schließlich auch die Entnahmen für die Wasserkraftnutzung und die Wärmegewinnung privilegiert worden.

### Zu (§ 2)

Bemessungsgrundlage für die Höhe des Entgelts ist die im Veranlagungsjahr entnommene Wassermenge. Die tatsächlich entnommene Wassermenge ist ein sachgerechtes Kriterium für den wirtschaftlichen Vorteil, dessen Abschöpfung das Entgelt bezweckt.

Die Höhe des Entnahmeentgelts beträgt für Entnahmen zum Zwecke der öffentlichen Wasserversorgung sowie zum Zwecke der Produktion und sonstiger betrieblicher Nutzungen 0,05 Euro pro Kubikmeter. Für Entnahmen, die der Kühlwassernutzung sowie der landwirtschaftlichen Berieselung und Beregnung dienen, beträgt der Satz 0,01 Euro pro Kubikmeter. Das hat seine Begründung darin, dass das zu diesen Zwecken entnommene Wasser dem Naturhaushalt wieder zugeführt wird. Die Differenzierungen resultieren auch aus dem Prinzip der Vorteilsabschöpfung.

### Zu (§ 3)

Aus der Regelung des § 1 Abs. 1 folgt, dass entgeltpflichtig derjenige ist, der tatsächlich das Wasser entnimmt. Dies ist die Inhaberin oder der Inhaber des Entnahmerechts oder sein Rechtsnachfolger.

Grundsätzlich wird das Entgelt auf Grund einer Erklärung des Entgeltpflichtigen festgesetzt. Absatz 2 regelt hierzu die Einzelheiten und die Folgen, die eintreten, wenn die Erklärung nicht oder nicht rechtzeitig abgegeben wird. Die Festsetzungsbehörde hat dann nach Ablauf einer Nachfrist die Abgabe zu schätzen und dabei grundsätzlich die wasserrechtlich zugelassene Menge zugrunde zu legen.

Mit Absatz 3 wird die oberste Wasserbehörde ermächtigt, bestimmte Detailregelungen zu treffen, um Verwaltungsvereinfachungen zu erzielen.

**Zu (§ 4)**

In Absatz 1 ist die Zuständigkeit der Festsetzungsbehörde festgelegt. Für die Festsetzung des Entnahmeentgelts soll eine zentrale Landesbehörde zuständig sein. Dies hat sich für den Vollzug der Abwasserabgabe bewährt. Das Landesumweltamt als Landesoberbehörde verfügt über entsprechende Festsetzungserfahrungen. Absatz 1 regelt ferner die Schriftform und die Berücksichtigung von Vorauszahlungen im Festsetzungsbescheid. Absatz 2 legt das Kalenderjahr als Veranlagungszeitraum fest. Die Absätze 3 und 4 regeln die Fälligkeit, die Verjährung der Ansprüche und die Festsetzungsfristen. Die Festsetzungsfristen für die ersten beiden Jahre beträgt drei Jahre, da der Erhebungsaufwand zu Beginn des Vollzuges im Einzelfall mehr Zeit in Anspruch nehmen kann.

**Zu (§ 5)**

§ 5 enthält die Regelungen, die in Bezug auf die Einziehung, die Stundung, den Erlass und die Niederschlagung des Entnahmeentgelts sachlich geboten sind.

**Zu (§ 6)**

Absatz 1 legt grundsätzlich fest, dass für die jeweiligen Veranlagungszeiträume Vorauszahlungen zu entrichten sind.

Absatz 2 enthält eine Sonderregelung für das Jahr 2004. Um realitätsbezogene Angaben über die voraussichtlichen Entnahmemengen für 2004 zu erhalten, soll die Menge aus dem Vorjahr berücksichtigt werden. Satz 3 verpflichtet den Entgeltpflichtigen zur Abgabe dieser Erklärung.

Absatz 3 enthält die Vorgaben für die dem Jahr 2004 nachfolgenden Jahre.

**Zu (§ 7)**

§ 7 regelt, dass der Widerspruch und die Anfechtungsklage gegen die Veranlagungen des Entnahmeentgelts keine aufschiebende Wirkung haben.

**Zu (§ 8)**

§ 8 sieht eine Verrechnungsmöglichkeit für den Fall vor, dass ein Unternehmen der öffentlichen Wasserversorgung sich verpflichtet hat, auf der Basis des in NRW praktizierten Kooperationsmodells Aufwendungen zu tätigen, die dem Gewässerschutz zu Gute kommen. Dieses Modell verfolgt das Ziel einer gewässerschonenden Landbewirtschaftung sowohl mit freiwilligen Zielvereinbarungen als auch mit einem angepassten ordnungsrechtlichen Rahmen. Die sich auf Seiten der Wasserversorgungsunternehmen ergebenden finanziellen Belastungen umfassen zum weitaus überwiegenden Teil die Finanzierung der bei den Landwirtschaftskammern angesiedelten Wasserschutzberatern. Diese jeweils im Veranlagungsjahr getätigten Aufwendungen sollen verrechnungsfähig sein.

**Zu (§ 9)**

Absatz 1 legt fest, dass der durch den Vollzug des Entnahmeentgeltgesetzes entstehende Verwaltungsaufwand, der aus Personalkosten und Sachaufwand besteht, vorab aus dem Entgeltaufkommen zu decken ist.

Absatz 2 legt fest, dass das verbleibende Aufkommen dem Land zur Verfügung steht.

Es erfolgt keine Zweckbindung im Gesetzentwurf. Jedoch wird der Mehraufwand, der aus der Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie resultiert, ab dem Haushaltsjahr 2006 im Rahmen des Gesamthaushalts gedeckt und zusätzlich im Einzelplan 10 etatisiert.

#### **Zu (§ 10)**

Die Vorschrift führt diejenigen Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) auf, die bei der Festsetzung und Erhebung des Entnahmeentgelts sowie für sonstige, die Festsetzung betreffende Belange bedeutsam sind und daher entsprechend angewendet werden sollen. Im Interesse der Rechtsklarheit und auch als Hilfestellung für die Festsetzungsbehörde werden die anzuwendenden Rechtsvorschriften enumerativ benannt. Soweit abgaberechtliche Vorschriften keine Regelungen enthalten, wird durch den klarstellenden Absatz 2 auf die Anwendbarkeit des Verwaltungsverfahrensgesetzes verwiesen.

#### **Zu (§ 11)**

Der Entwurf verzichtet auf die an sich zulässige Einführung eigener Straf- und Bußgeldbestimmungen. Es werden die maßgeblichen Vorschriften der Abgabenordnung für entsprechend anwendbar erklärt.

#### **Zu (§ 12)**

Das Gesetz ist entsprechend dem Kabinettsbeschluss vom 11. März 2003 befristet worden. Das Gesetz soll am 31. Dezember 2009 außer Kraft treten. Dieser Termin berücksichtigt, dass die Geltungsdauer des Gesetzes mindestens fünf volle Veranlagungsjahre umfassen sollte.

### **Zu Artikel 8 - Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen -**

#### **Zu Nummer 1 (Änderung des Inhaltsverzeichnisses)**

Redaktionelle Änderung.

#### **Zu Nummer 2 (Änderung des § 11 Absatz 2)**

Die in § 11 Abs. 2 Satz 4 geregelte Untergrenze für das bedarfsgerechte SPNV-Angebot garantiert durch den SPNV-Finanzierungsplan 2003 (MBl. NRW. S. 181) den Zweckverbänden Fördermittel für mindestens 98,856 Millionen Zug-Kilometer. Dies entspricht dem Leistungsumfang des Integralen Taktfahrplans Stufe 2.

Die Regelung lässt aber nicht zu, aufgrund der mit dem Integralen Taktfahrplan Stufe 2 gewonnenen Erfahrungen das bedarfsgerechte SPNV-Angebot gegebenenfalls nach unten anzupassen. Diese Korrekturmöglichkeit muss dem den SPNV größtenteils finanzierenden Land ermöglicht werden.

Dabei wird auch weiterhin dem Bedürfnis der Zweckverbände nach Planungssicherheit bei der Gestaltung des SPNV-Angebots Rechnung getragen, in dem das Mindestangebot auf sehr hohem Niveau gesetzlich garantiert wird.

#### **Zu Nummer 3 (Änderung des § 18)**

Die obligatorische Befristung des Gesetzes bis zum 31. Dezember 2008 berücksichtigt, dass der Bund die Bereitstellung von Finanzmitteln nach dem Regionalisierungsgesetz des Bun-

des, aus denen die Förderung nach diesem Gesetz finanziert wird, an eine Revision im Jahr 2007 bindet und gegebenenfalls die Bundesmittel für künftige Jahre anpasst. Diese Revision zieht die Überprüfung der Förderungen nach dem ÖPNVG NRW nach sich.

**Zu Artikel 9 - Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang -**

Die Regelung ermöglicht, künftige Änderungen der in dem Artikel 1 geänderten Verordnung - auch soweit Teile betroffen sind, die durch Gesetz geändert wurden - einheitlich im Verordnungswege durchzuführen.

**Zu Artikel 10 - Neufassung der Gesetze -**

Dieser Artikel enthält die übliche Bekanntmachungserlaubnis.

**Zu Artikel 11 - In-Kraft-Treten -**

Dieser Artikel enthält die In-Kraft-Tretens-Klausel.